



# Kommunale Wärmeplanung in der Stadt Salzgitter

Den Weg für eine klimaneutrale Wärmeversorgung bereiten

05. Juni 2025 Patrick Nestler

# Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen

- › Einrichtung des Landes  
Niedersachsen
- › gegründet im April 2014
- › Team von 50 Fachleuten aus  
unterschiedlichen Disziplinen
- › **Aufgabe:** Klimaschutz und  
Energiewende in Nieder-  
sachsen voranbringen



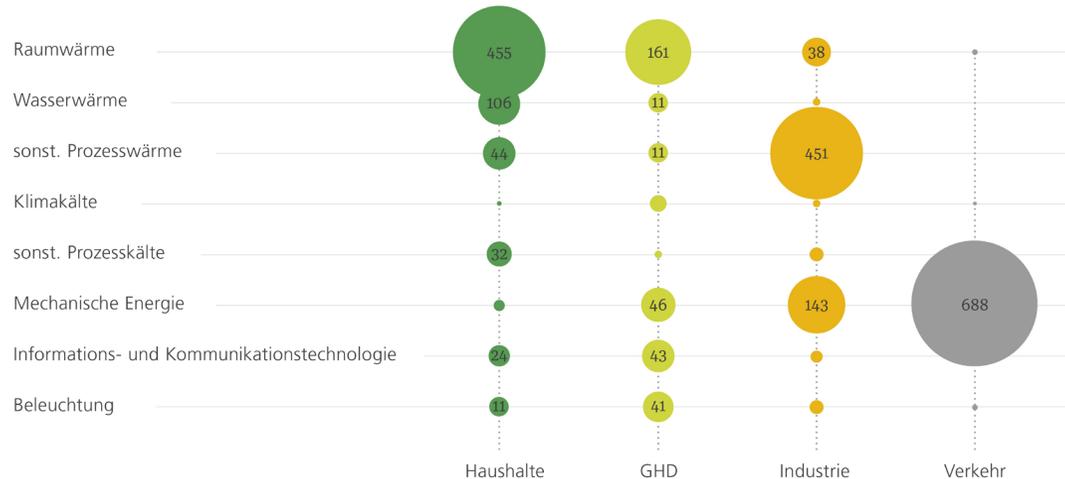
©KEAN / Ulrich Pucknat

A photograph of a dirt path winding through a dense forest of tall evergreen trees. The path is light brown and leads into the distance. The trees are lush green and fill the background. A large yellow arrow-shaped graphic is overlaid on the lower half of the image, pointing to the right.

# **Wärmebereitstellung in Deutschland (und Salzgitter)**

# Status Quo der Wärmeversorgung

## Endenergieverbrauch in Deutschland nach Anwendungsbereichen und Verbrauchssektoren



Terawattstunden/Jahr  
Datenquelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V. - Anwendungsbilanzen 2022 (Stand: 12/2023); Darstellung: KEAN

© KEAN

## Beim Heizen genutzte Energieträger in Niedersachsen

Basis: Wohngebäude



Datenquelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW): Wie heizt Niedersachsen? - Regionalbericht 2023

Darstellung: KEAN

© KEAN

# Herausforderung der Wärmewende

*„Wärme ist nur bedingt transportfähig und transportwürdig“*

Verluste bei der Verteilung  
(Transportverluste)

Geringer Marktwert  
(Wärme als Nebenprodukt)

Wo sind  
Wärmesenken?

Welche  
Energiepotenziale?

Wie erfolgt die  
Wärmeversorgung  
aktuell?

Wo sind die  
Energiepotenziale?

Wo gibt es  
Einsparpotenziale?

Welche  
Versorgungslösung  
eignet sich?

...?

## Das Wärmesystem der Zukunft und was zu bedenken ist:

- › Vielzahl an Energieträgern
- › Grund- und Spitzenlast
- › Netzausbau (Strom- und Wärme)
- › Temperaturniveaus der Wärmequellen
- › Räumliche und zeitliche Verfügbarkeit von Wärmequellen
- › Soziale Verträglichkeit der Transformation
- › ...



# **Kommunale Wärmeplanung in Niedersachsen**

# Zielsetzung der Kommunalen Wärmeplanung

## Treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040 (2045)

- › Überblick der **Situation** und **Möglichkeiten** vor Ort
- › **Aufzeigen von Eignungsgebieten** für bestimmte Wärmeversorgungskonzepte im gesamten Gemeindegebiet
- › **Abstimmung von Einzelmaßnahmen und -aktivitäten** im Sinne der Wärmewende
- › **Vermeidung von Fehlentwicklungen** und unerwünschten Pfadabhängigkeiten
- › **Erhöhung der Planungs- und Investitionssicherheit** für die Umsetzungsphase



© Shutterstock\_Rawpixel

# Gesetzliche Grundlage: NKlimaG

In Kraft seit dem 01. Januar 2024

## § 20 Kommunale Wärmeplanung

- › Verpflichtung für jede Gemeinde bzw. Samtgemeinde, in der ein **Mittelzentrum und Oberzentrum** liegt
- › **Ersterstellung bis zum 31. Dezember 2026 (= 3 Jahre)**
- › **Fortschreibung** alle fünf Jahre
- › Die Wärmepläne sind im Internet zu **veröffentlichen.**

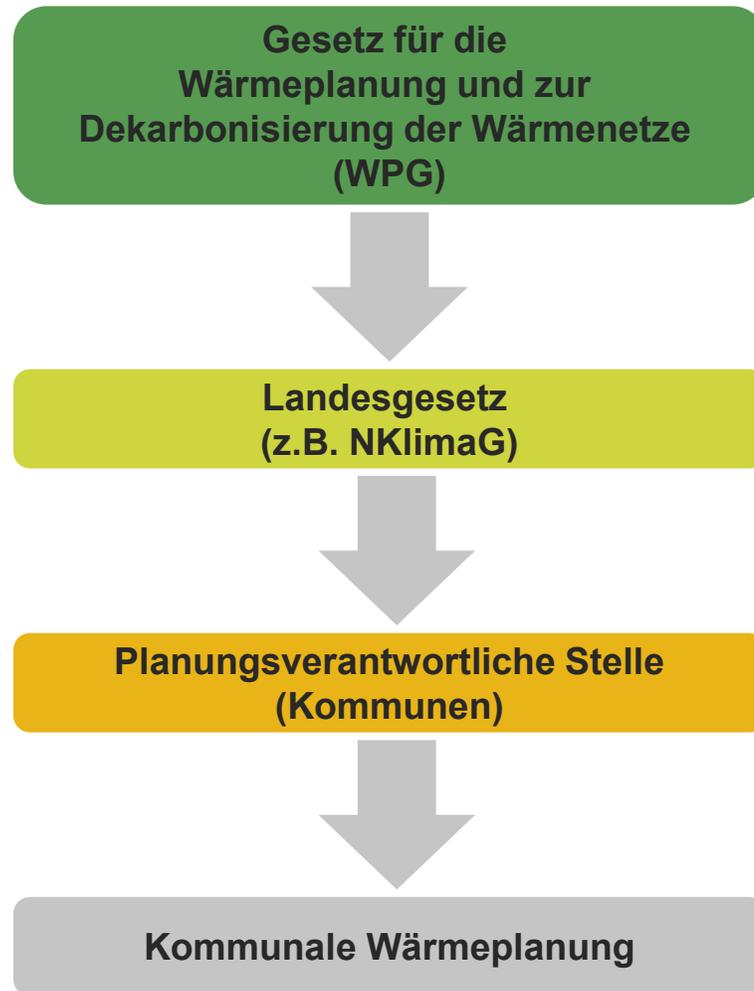
## § 21 Datenverarbeitung

- › Erforderliche **Daten dürfen** bei allen Personen und Stellen, bei denen die Daten vorhanden sind, **erhoben werden**
- › **Veröffentlichte Wärmepläne dürfen keine personenbezogenen Daten** enthalten (Datenschutz)

Link:

[Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG](#)

# Bundesgesetz zur Wärmeplanung



- › Bundesgesetz zur Wärmeplanung (WPG) am 17.11.2023 beschlossen
- › Bund darf Kommunen nicht direkt verpflichten
- › Bundesgesetz muss in Landesgesetz überführt werden
- › Einige Länder verfügten bereits vorher über eigenes Gesetz (Länderöffnungsklausel)
- › Überführung in Landesgesetz mit Novelle NKlimaG 2025:
  - › Festlegung planungsverantwortliche Stelle
  - › Ausweitung Konnexität auf alle Kommunen
  - › **Frist für Kommunen mit 100.000 EW wird auf 30.06.26 vorgezogen** **Stadt Salzgitter**
  - › ...

# Wärmeplanungsgesetz & Gebäudeenergiegesetz

- › **Es gilt grundsätzlich das GEG** -> 65% Wärme aus Erneuerbaren ([§71 Abs. 1](#))  
*Zudem: Vorgaben zur Ausführung von Heizungsanlagen*
- › **Fristen für Inkrafttreten des GEG** ([§71 Abs. 1 & 8](#))\*:
  - › Neubaugebiete: 01.01.2024
  - › Bestandsgebiete:  
*(und Gemeinden ohne Wärmeplan)*
    - › Gebiete mit >100.000 EW ab dem 30.06.2026
    - › Gebiete mit <100.000 EW ab dem 30.06.2028
  - › Bestandsgebiete mit zentraler Versorgungslösung  
*die gesondert durch die „Planungsverantwortliche Stelle“ (Kommune) auszuweisen sind (Neubau- oder Ausbau von Wärme-/Wasserstoffnetzen)*
    - › In gesondert ausgewiesenen Gebieten für eine Wärmenetz-/ Wasserstoffnetzversorgung gilt das GEG 1 Monat nach Bekanntgabe der Ausweisung (d.h. potenziell auch früher als 30.06.2026/2028)



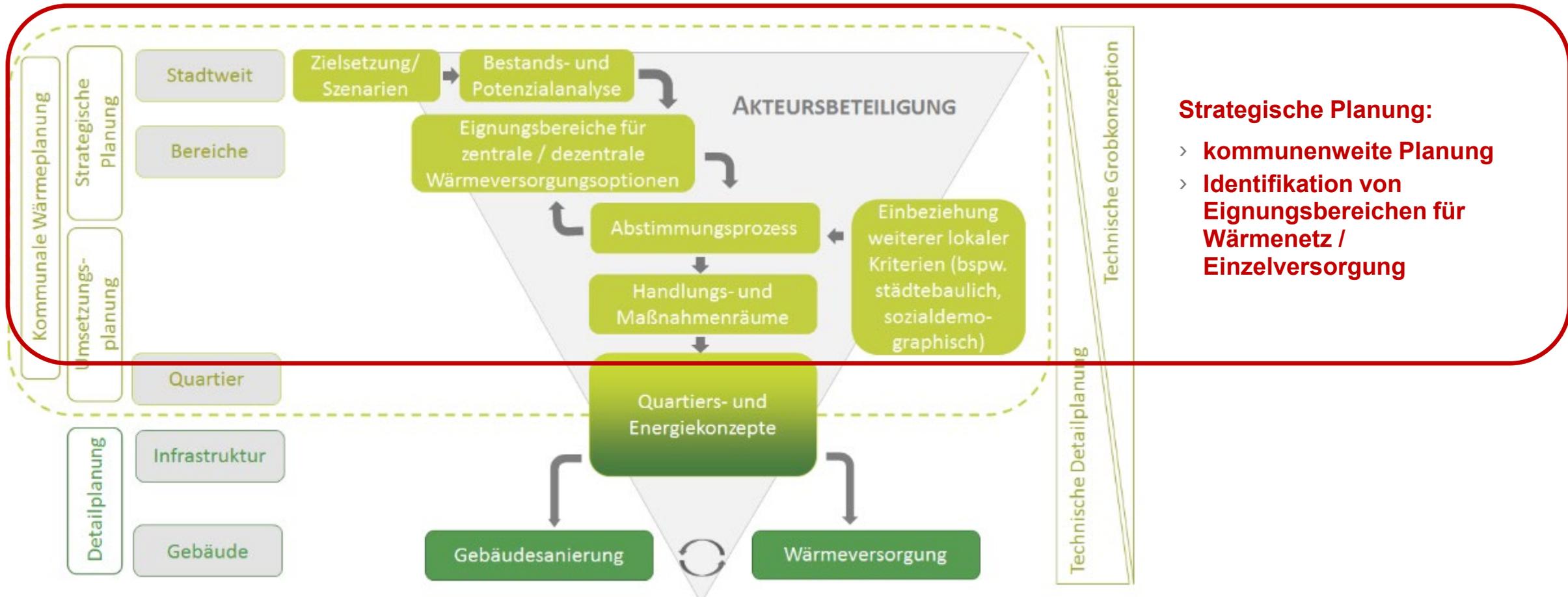
## \*Übergangsfristen

Dezentrale Versorgung:	5 Jahre
Wärmenetze:	Max. 10 Jahre
Wasserstoffnetz:	01.01.2045

# Inhalte der Kommunalen Wärmeplanung



# Detailtiefe der Kommunalen Wärmeplanung

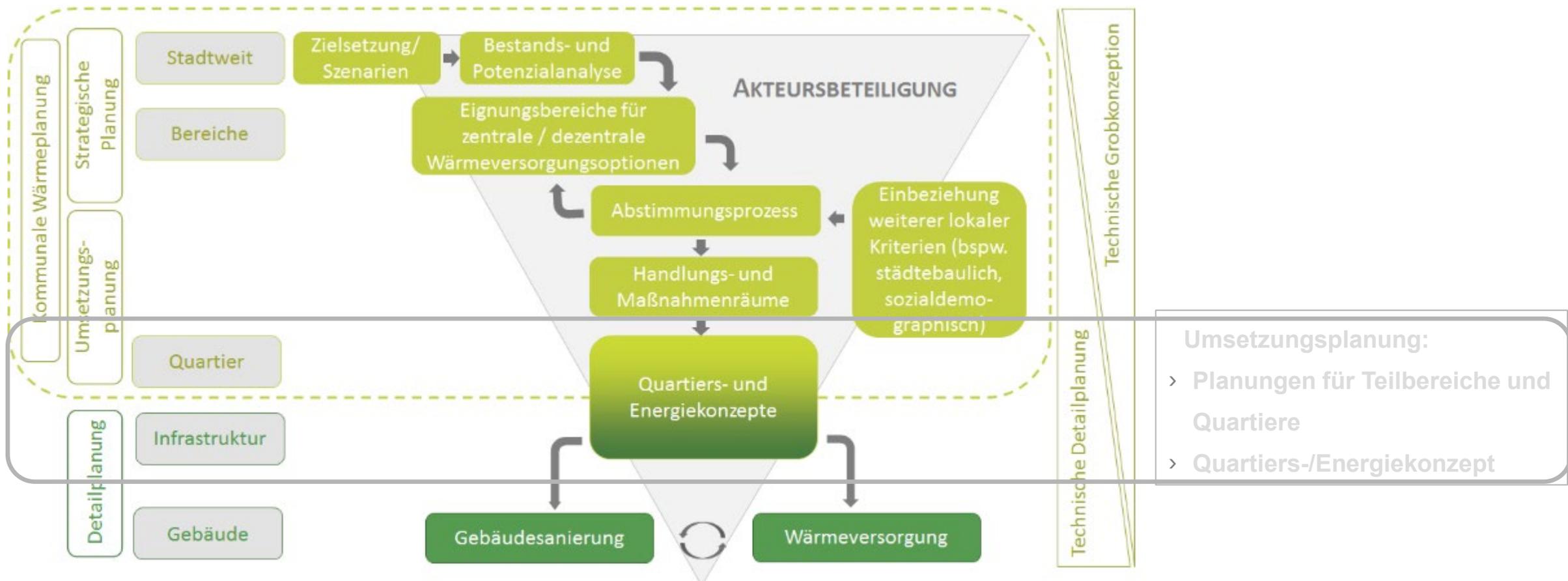


## Strategische Planung:

- > **kommunenweite Planung**
- > **Identifikation von Eignungsbereichen für Wärmenetz / Einzelversorgung**

Eigene Darstellung nach: Antoni et al. (2022): Handlungsempfehlungen für ein Planungsmodell der kommunalen Wärmeplanung auf Grundlage kommunaler Erfahrungswerte und dessen rechtlicher Implementierung

# Detailtiefe der Kommunalen Wärmeplanung

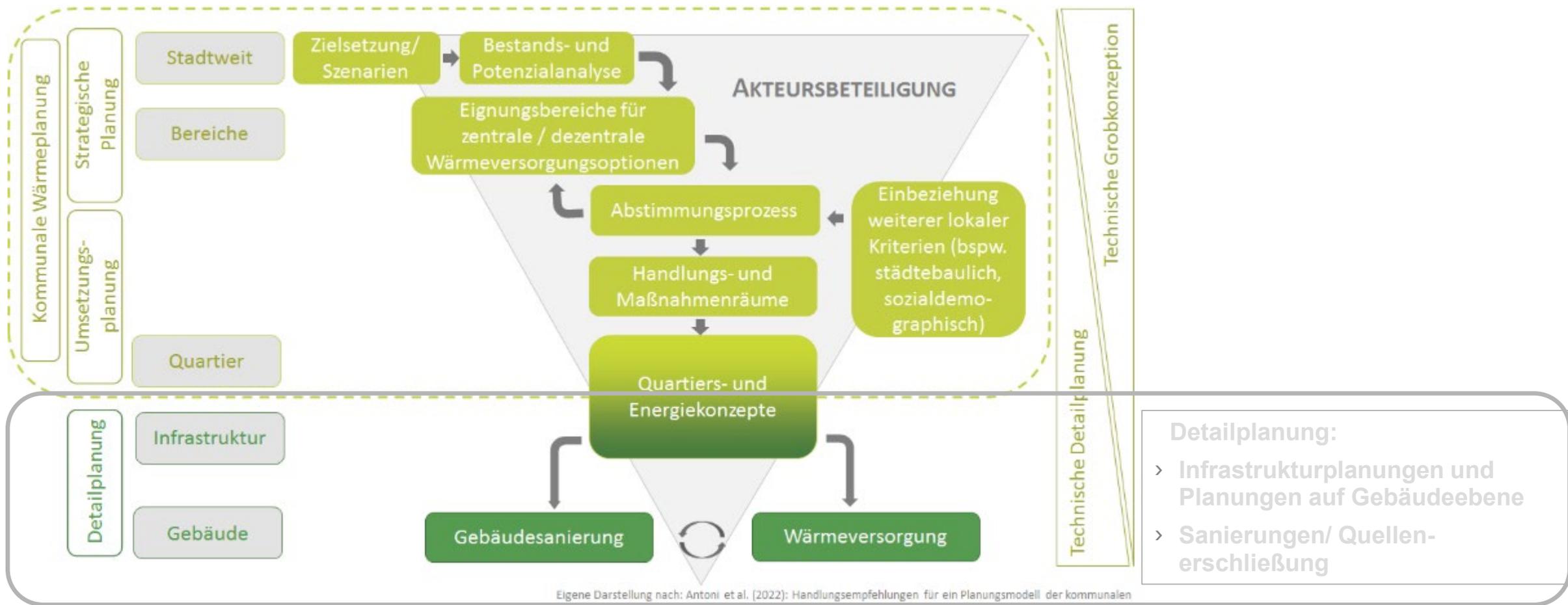


**Umsetzungsplanung:**

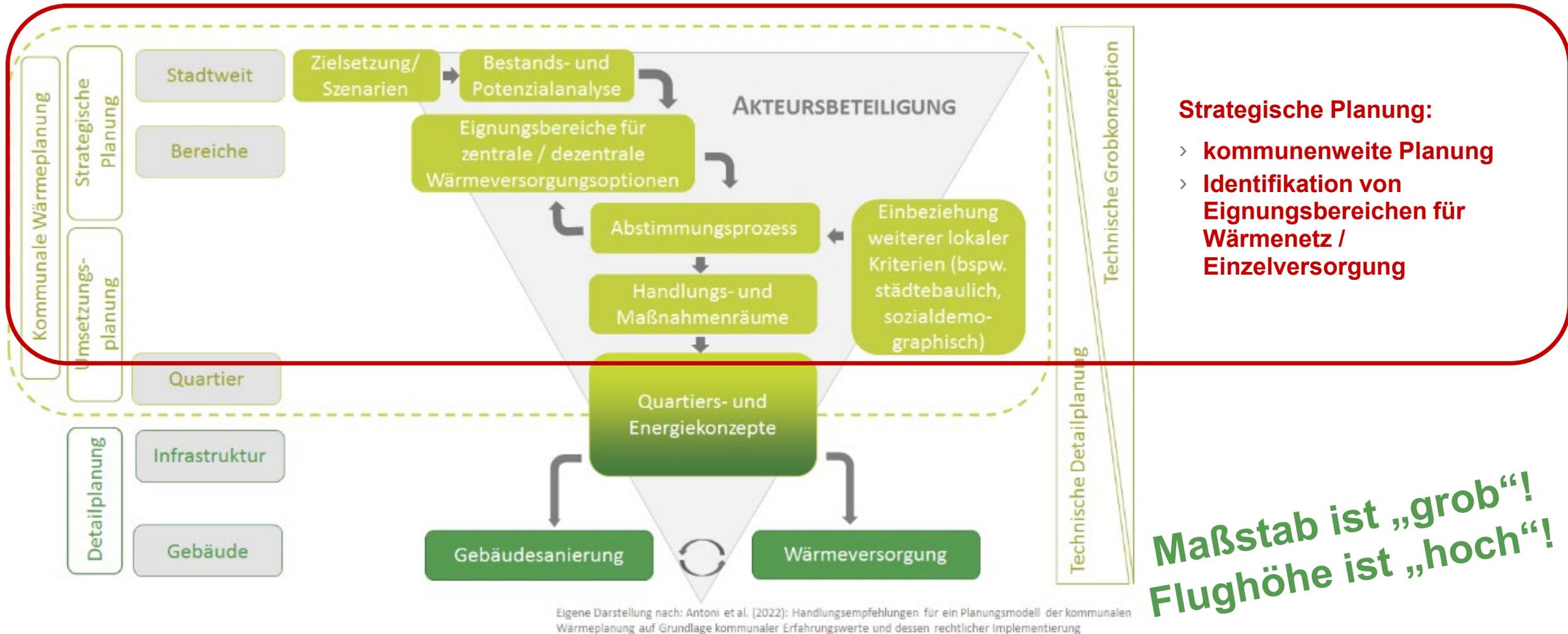
- > Planungen für Teilbereiche und Quartiere
- > Quartiers-/Energiekonzept

Eigene Darstellung nach: Antoni et al. (2022): Handlungsempfehlungen für ein Planungsmodell der kommunalen Wärmeplanung auf Grundlage kommunaler Erfahrungswerte und dessen rechtlicher Implementierung

# Detailtiefe der Kommunalen Wärmeplanung



# Detailtiefe der Kommunalen Wärmeplanung





# **Kommunale Wärmeplanung – Mythen, Ängste, Erwartungen**

# Rechtswirkung der Wärmeplanung

## Mythos

*Die Vorgaben des GEG  
gelten wenn eine  
Wärmeplanung vorliegt!*

*Eine Wärmeplanung  
löst das GEG aus!*

*Ab jetzt 65% Erneuerbare Wärme*

*Ab jetzt Heizungstausch*

*Ab jetzt ...*

## Wirklichkeit

„Der Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten“

[§ 23 \(4\) WPG \(Link\)\\*](#)

**Je früher ein Wärmeplan/ eine Wärmeplanung vorliegt, desto besser. So haben Sie mehr Zeit „Ihre eigene Wärmewende“ zielgerichtet voranzutreiben!**

\*<https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/WPG.pdf>

# Inkrafttreten der 65%-Pflicht

## Mythos

*Sobald das GEG gilt,  
muss meine Heizung  
65% erneuerbar sein!*

*Stilllegung der Heizung*

*Ich muss frieren*

...

## Wirklichkeit

### Allgemeine Übergangsfrist – dezentrale Versorgung:

„Im Fall eines Heizungsaustauschs [...] genannten Zeitpunkten kann für **fünf Jahre** übergangsweise eine [...] andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden.“ [§71i GEG \(Link\)\\*](#)

**Sie haben mindestens 5 Jahre Zeit  
„Ihre eigene Wärmewende“ zielgerichtet  
voranzutreiben!**

**Ab Heizungsdefekt tickt die Uhr!**

\* [https://www.gesetze-im-internet.de/geg/\\_71i.html](https://www.gesetze-im-internet.de/geg/_71i.html)

## Mythos

*Sobald das GEG gilt,  
muss meine Heizung  
65% erneuerbar sein!*

*Stilllegung der Heizung*

*Ich muss frieren*

...

## Wirklichkeit

### Spezielle Übergangsfrist Wärmenetz :

Der „Anschluss an ein Wärmenetz [muss] spätestens innerhalb von **zehn Jahren** nach Vertragsschluss, in Betrieb genommen werden.“

Zwischenzeitlich kann „eine Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme [ohne Einhaltung der 65%-Pflicht] eingebaut oder aufgestellt werden“

[§71j \(1\) GEG \(Link\)\\*](#)

### Spezielle Übergangsfrist Wasserstoffnetz:

Der „Anschluss an ein Wasserstoffnetz [muss] spätestens **bis zum 31.12.2044** vollständig auf Wasserstoff umgestellt werden.“

Zwischenzeitlich kann „eine Heizungsanlage [...] zum Zweck der Inbetriebnahme [ohne Einhaltung der 65%-Pflicht] eingebaut oder aufgestellt werden“

[§71k \(1\) GEG \(Link\)\\*\\*](#)

**Wenn Netzbetreiber vorhanden:  
Längere Übergangsfrist!  
Ohne Netzbetreiber: 5 Jahre!**

[https://www.gesetze-im-internet.de/geg/\\_\\_71j.html](https://www.gesetze-im-internet.de/geg/__71j.html)

\*\* [https://www.gesetze-im-internet.de/geg/\\_\\_71k.html](https://www.gesetze-im-internet.de/geg/__71k.html)

## Mythos

*Sobald das GEG gilt,  
muss meine Heizung  
65% erneuerbar sein!*

*Stilllegung der Heizung*

*Ich muss frieren*

...

## Wirklichkeit

### Spezielle Übergangsfrist Wärmenetz:

Der „Anschluss an ein Wärmenetz [muss] spätestens innerhalb von **zehn Jahren** nach Vertragsschluss, in Betrieb genommen werden.“

Zwischenzeitlich kann „eine Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme [ohne Einhaltung der 65%-Pflicht] eingebaut oder aufgestellt werden“

Zitat [§71j \(1\) GEG \(Link\)\\*](#)

### Spezielle Übergangsfrist Wasserstoffnetz:

Der „Anschluss an ein Wasserstoffnetz [muss] spätestens **bis zum 31.12.2044** vollständig auf Wasserstoff umgestellt werden.“

Zwischenzeitlich kann „eine Heizungsanlage [...] zum Zweck der Inbetriebnahme [ohne Einhaltung der 65%-Pflicht] eingebaut oder aufgestellt werden“

Zitat [§71k \(1\) GEG \(Link\)\\*\\*](#)

**In „Netzgebieten“ ist die Übergangsfrist länger!  
Sie brauchen einen Vertragspartner!**

\* [https://www.gesetze-im-internet.de/geg/\\_\\_71j.html](https://www.gesetze-im-internet.de/geg/__71j.html)

\*\* [https://www.gesetze-im-internet.de/geg/\\_\\_71k.html](https://www.gesetze-im-internet.de/geg/__71k.html)

# Die „Sache“ mit dem Zwang

## Mythos

*... dann muss  
meine Heizung raus!  
Egal, ob erneuerbar  
oder nicht!*

*Zusatzkosten! Enteignung!*

*Lieber mal abwarten!*

...

## Wirklichkeit

### Einordnung des „Zwangs“

Wärmeplan liegt vor, ist beschlossen und weist Wärmenetzeignungsgebiete aus. (ohne rechtliche Außenwirkung §23WPG)

Kommune weis durch gesonderten Ratsbeschluss Gebiet zum Neu-/Ausbau von Wärmenetzen aus (§26 WPG)

Anschluss und Benutzungszwang / Fernwärmesatzung wird erlassen

*Hier erst könnte  
der Zwang wirken.  
Bis dahin: Langer Weg!*

# Die „Sache“ mit dem Zwang

## Mythos

*... dann muss  
meine Heizung raus!  
Egal, ob erneuerbar  
oder nicht!*

*Zusatzkosten! Enteignung!*

*Lieber mal abwarten!*

## Wirklichkeit

### **Ausnahmen vom AuBZ:\***

Ausnahmen sind zu gewähren, wenn AuBz „nicht geeignet ist, den Klima- und/oder Gesundheitsschutz zu fördern.“

Ergo: Wenn individuelle Heizung klimaschutz-/gesundheitsförderlicher ist als Fernwärme, muss eine Ausnahme gewährt werden!

Wenn Fernwärme klimaschutz-/gesundheitsförderlicher ist als individuelle Heizung, muss geprüft werden, ob ein Zwang angemessen ist (Entwertung von bestehender Heizung, Eingriff in Eigentumsrecht/Selbstbestimmungsrecht).

\* [https://www.waermepumpe.de/fileadmin/user\\_upload/RE\\_Rechtsgutachten\\_FW-Anschlusszwang.pdf](https://www.waermepumpe.de/fileadmin/user_upload/RE_Rechtsgutachten_FW-Anschlusszwang.pdf)

... \*\* Ein der KEAN vorliegendes Gutachten kommt für alle anderen GEG-konformen Heizungen zu ähnlichen Ergebnissen

# Die „Sache“ mit dem Zwang

## Mythos

*... dann muss  
meine Heizung raus!  
Egal, ob erneuerbar  
oder nicht!*

*Zusatzkosten! Enteignung!*

*Lieber mal abwarten!*

...

## Wirklichkeit

### Ausnahmen vom AuBZ:\*

Ausnahmen sind zu gewähren, wenn AuBz „nicht geeignet ist, den Klima- und/oder Gesundheitsschutz zu fördern.“

...

**Auch in Gebieten mit Anschluss- und  
Benutzungszwang bestehen weitreichende  
Ansprüche auf Ausnahmeregelungen!  
Ein Netzanschluss muss also für alle Seiten  
attraktiv sein!**



# **Kommunale Wärmeplanung als strategisches Instrument**

# Erwartungshaltung

## Die Kommunale Wärmeplanung...

*... definiert Leitplanken und ist Start für  
einen langfristigen Transformationsprozess!*

**...schafft keine unmittelbaren  
Pflichten für Bürger:innen!**

**...ist eine strategische Planung und keine Detailplanung!**

**...kann und soll nicht auf jede Frage im Detail eine Antwort geben!**



**Aktuelle Nachrichten und Informationen aus der  
KEAN erhalten Sie auch über unseren Newsletter!**

Hier geht's zur Anmeldung:





# Kommunale Wärmeplanung in Niedersachsen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



**Klimaschutz- und Energieagentur  
Niedersachsen GmbH**

Patrick Nestler

Baringstraße 8

30159 Hannover

[patrick.nestler@klimaschutz-niedersachsen.de](mailto:patrick.nestler@klimaschutz-niedersachsen.de)

0511 897039-27